

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadtverwaltung Fellbach
Amt für öffentliche Ordnung
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Straßenverkehrsbehörde

Tel. 0711 / 58 51-406
Fax 0711 / 58 51-117
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@fellbach.de

Unser Zeichen
32-20

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche

Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Gaststätte Name: _____

Adresse: _____

Zweck:

Warenauslage auf öffentlicher Fläche
Ausstellungsstände: Anzahl: _____ Größe: _____

Werbetafel: Anzahl: _____

Es werden nur Flächen belegt die nicht mehr als 60 cm von der
Hauswand entfernt sind

Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche / Veranstaltung

Ort der Sondernutzung (genaue Angaben, Straße Hausnummer):

Rathaus

Marktplatz 1 • 70734 Fellbach
Tel. Zentrale: 0711 / 58 51-0
Fax Zentrale: 0711 / 58 51-300
E-Mail: rathaus@fellbach.de

Sprechzeiten

Mo – Mi 8.00 – 14.00 Uhr
Do 8.00 – 18.30 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Standort

Gerhart-Hauptmann-Str. 17
70734 Fellbach
📍 Haltestelle Lutherkirche
📍 Parkhaus Stadtmitte

In Anspruch
genommene Fläche: _____ x _____ = _____
 m (Länge) m (Breite) qm (Gesamt)

Zeitliche Dauer: von: _____ bis: _____, ggf. Uhrzeit: _____

Datum

Unterschrift

Informationen zur Sondernutzung:

Plakatwerbung, die Auslage von Waren, die Außenbewirtschaftung sowie die Durchführung von Veranstaltungen (Feste usw.) stellen eine Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche dar. Diese Nutzung über den Gemeindegebrauch hinaus erfordert eine Erlaubnis und ist gebührenpflichtig.

Die Sondernutzung kann untersagt werden, wenn durch die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich aus Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners. Maßgebend ist das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Fellbach.

Nicht gebührenpflichtig, nach § 3 Absatz 1c der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind:

Werbeanlagen, Warenauslagen und sonstige Einrichtungen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung bis 60 cm von der Hauswand entfernt ausgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wird diese Entfernung überschritten, bedarf es einer Erlaubnis und besteht Gebührenpflicht für die gesamte Fläche.

Gebühren:

Gastronomiefläche pro Freischanksaison:	8,00 € /angef. qm /monatlich
Werbeanlagen, Warenauslagen und Sonstige Einrichtungen:	5,00 € /angef. qm /monatlich 0,80 € / Tag /pro Plakat
Übermäßige Straßenbenutzung:	25,00 € - 1.300,00 € / täglich